

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Dezember 2009

### **2097. Gemeindeordnung (Schulgemeinde Volketswil)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen (GO) bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Volketswil haben am 27. September 2009 an der Urne einer Teilrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die Anpassungen an das Gesetz über die politischen Rechte und an die Volksschulgesetzgebung. Die geänderten Bestimmungen geben – mit Ausnahme von Art. 26a Abs. 1 GO – zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Gemäss Art. 26a Abs. 1 GO soll neben den Schulleitungen auch der Leiter Bildung für die administrative, personelle und finanzielle Führung und – zusammen mit der Schulkonferenz – für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schulen zuständig sein. Schulsekretärinnen und Schulsekretäre, pädagogische Sekretärinnen und Sekretäre, Schulkoordinatorinnen und -koordinatoren usw. sind jedoch Stabsfunktionen. Sie dienen der Entlastung der Schulpflege oder der einzelnen Schulleitungen von administrativen und organisatorischen Aufgaben und können Vorbereitungsaufgaben für die Geschäfte der Schulpflege oder Koordinationsaufgaben für die Schulleitungen innerhalb der Gemeinde übernehmen. Die Schulgemeinde Volketswil kann daher eine Leiterin oder einen Leiter Bildung anstellen, darf dieser oder diesem jedoch weder Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege noch der Schulleitung, die sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut richten, übertragen. In diesem Sinne ist die Nennung des Leiters Bildung in Art. 26a Abs. 1 GO genehmigungsfähig.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Schulgemeinde Volketswil am 27. September 2009 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an die Schulpflege Volketswil, Zentralstrasse 5, 8604 Volketswil (E), den Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**